



**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende
Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2
(Corona-Verordnung – CoronaVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der o.g. Verordnung der Landesregierung ist ab dem heutigen 18. März 2020 der Betrieb aller Verkaufsstellen des Einzelhandels untersagt, die nicht unter nachfolgende Auflistung zählen.

Ausdrücklich nicht zu schließende Einrichtungen:

- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre,
- Reinigungen,
- Waschsalons,
- der Zeitungsverkauf,
- Hofläden,
- Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel

Diese Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium ist ermächtigt, hierzu Auflagen festzulegen.

Der Betrieb aller anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels ist gemäß o.g. Verordnung der Landesregierung bis zum 19. April 2020 untersagt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Stadtverwaltung Bopfingen
Mittwoch, 18. März 2020